

Privatstiftungen. Zwei OGH-Entscheidungen schieben allzu weitreichenden Einflussnahmen der Begünstigten auf den Stiftungsvorstand einen Riegel vor. Experten fordern eine gesetzliche Klarstellung.

VON CHRISTINE KARY

„Jetzt ist der Gesetzgeber am Zug“

Für einiges Aufsehen sorgten in letzter Zeit zwei OGH-Urteile zum Privatstiftungsrecht. Bei beiden geht es darum, den Einfluss der Begünstigten – und damit oft auch des Stifters selbst – auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens zurückzudrängen.

Die erste Entscheidung befasst sich mit den Rechten eines „begünstigtendominierten Beirates“. Speziell in Familienstiftungen werden solchen Beiräten oft viele Einflussmöglichkeiten eingeräumt, von Zustimmungsrechten zu gewissen Vorstandsbeschlüssen bis zur Ernennung und Abberufung des Stiftungsvorstandes. Dem schob das Höchstgericht nun einen Riegel vor. Es stellte klar, dass ein solcher „aufsichtsratsähnlicher“ Beirat nicht nur mit Begünstigten besetzt sein darf. „Er müsste mindestens zur Hälfte aus Fremden bestehen“, so Christoph Kraus, Vorstandsvorsitzender des Bankhauses Kathrein & Co. Eine Vorstellung, die viele Stifter wenig begeistert.

Stellen die Begünstigten im Beirat die Mehrheit, darf dieses Gremium „nur eine primär kontrollierende und höchstens sehr eingeschränkt weisungsgebende Funktion haben“, so Rechtsanwältin Katharina Müller (Willheim Müller Rechtsanwälte).

Wer darf im Vorstand sitzen?

Im Anlassfall hat sich der Beirat – der nur aus dem begünstigten Stifter selbst bestand – sehr weitreichende Kompetenzen vorbehalten, bis hin zu einem Abberufungsrecht gegenüber dem Vorstand aus „wichtigen Gründen“, die noch dazu nicht näher definiert waren.

Die zweite Entscheidung schiebt der gängigen Praxis, Stiftungsvorstände etwa mit Rechtsanwälten oder Steuerberatern der Begünstigten zu besetzen, einen Riegel vor („Die Presse“ berichtete). Klargestellt wurde, dass Berater,



Haben Begünstigte in Stiftungen zu viel Einfluss? Der OGH zeigt Unvereinbarkeiten auf.

[Stockphoto/calvio]

die zu Begünstigten in einem aufrechten Mandatsverhältnis stehen, wegen Unvereinbarkeit von Vorstandspositionen ausgeschlossen sind. „Nach Schätzungen haben damit etwa zwei Drittel aller österreichischen Privatstiftungen ein massives Problem, das sie zur Reorganisation zwingt“, so Müller. Ein falsch besetzter Vorstand kann die Stiftung handlungsunfähig machen. Bei Unvereinbarkeit ist die Bestellung der betreffenden Per-

son in den Vorstand nichtig, mit der Folge, dass auch Vorstandsbeschlüsse, deren Ergebnis das ausgeschlossene Mitglied beeinflussen konnte, unwirksam sind.

Selbst wer früher für einen Begünstigten tätig war, sollte besser nicht im Vorstand sitzen. Zwar besteht dann keine absolute Unvereinbarkeit, aber es könnte immerhin als unzulässiges Naheverhältnis gewertet werden. Mit der Folge, dass das Gericht das betreffende

Stiftungsmitglied aus „wichtigem Grund“ abberufen kann.

Auch bei jenen Stiftungen, die begünstigtendominierte Beiräte mit allzu weitreichenden Kompetenzen haben, besteht akuter Handlungsbedarf. Sie können ebenfalls im Extremfall handlungsunfähig werden. Wichtig sei es, noch zu Lebzeiten des Stifters die Stiftungsurkunde entsprechend zu ändern, rät Müller. Wobei entweder die Rechte des Beirats redu-

ziert oder aber dessen Besetzung neu geregelt werden muss. Dass der Beiratsvorsitzende aus dem Kreis der Begünstigten stammt und ihm sogar ein Dirimierungsrecht zugestanden wird, sollte weiterhin möglichst sein, so Müller.

Vertrauensverhältnis schädlich?

Beide Entscheidungen sind ein Echo darauf, dass in immer mehr Stiftungen die Vorstände quasi zu „Vollzugsorganen“ degradiert werden. „Tatsächlich gibt es Interessenkonflikte, auf die man sehr aufpassen muss“, räumt Kraus ein.

Beispielsweise würde es einem Stiftungsvorstand schwerfallen, ein zum Stiftungsvermögen gehörendes Familienunternehmen wirksam zu kontrollieren, wenn der Anwalt des Unternehmens im Vorstand sitzt. Kraus warnt allerdings davor, übers Ziel zu schießen: „Würde jedes Vertrauensverhältnis als schädlich angesehen – welche Konsequenz hätte das? Dass man Leute berufen müsste, denen man misstraut?“ Auch Müller plädiert für einen ausgewogenen Mittelweg: „Bei Familienstiftungen sollten Familienmitglieder nicht überschneidend, aber in angemessener Weise Einflussmöglichkeiten haben.“ Jetzt sei der Gesetzgeber am Zug. „Er sollte das Privatstiftungsrecht evaluieren und die nötigen Klarstellungen treffen.“

AUF EINEN BLICK

Begünstigtendominierte Beiräte – also solche, in denen mehrheitlich Begünstigte vertreten sind – dürfen nur eine Kontrollfunktion und höchstens sehr eingeschränkte Weisungsrechte haben.

Berater mit einem aufrechten Mandatsverhältnis zu einem Begünstigten sind von Vorstandsfunktionen ausgeschlossen.

IN KÜRZE

Neustart als „Semper Constantia“ Privatbank

Neuer Name, neue Ausrichtung: Unter dem Titel „Semper Constantia“ Privatbank will die frühere Constantia Privatbank einen risikoarmen Weg gehen. Das Management und die Vertreter des Konsortiums, das die Privatbank erworben hat, entschlossen sich zur Abkehr vom bisherigen Universalbank- und Investmentbankingansatz. Das neue Geschäftsmodell fokussiert auf konservative Privatbankaktivitäten mit Schwerpunkt Vermögensverwaltung. Selektive Kreditvergabe und der weitgehende Ausstieg aus dem Hypothekengeschäft sollen dem Risikoabbau dienen.

„Bottom of the Pyramid“: Microfinance-Reisen

Reisen zum „Bottom of the Pyramid“ veranstaltet Seiler Asset Management ab 2010. Gemeint sind damit Länder, in denen Menschen durch Microfinance (Kleinstkredite) beim Aufbau einer Existenz unterstützt werden. Interessierte können sowohl Banken, die solche Kredite vor Ort vergeben, als auch Kreditnehmer kennenlernen. Über diverse Anlageformen kann in Microfinance investiert werden. www.microfinance.at

Übernahmen: Mehr Aktivitäten prognostiziert

Von einer Zunahme von Mergers und Aquisitions im kommenden Jahr geht die dänische Sparinvest aus. Die verbesserte Ertragslage der Unternehmen forcieren vermehrte Übernahmen im kommenden Jahr. Speziell gelte dies für Value-Unternehmen, also unterbewertete Unternehmen mit niedrigem Kurs-Buchwert-Verhältnis. Die Chance für günstige Übernahmen könnten vor allem industrielle Käufer nützen, die Ertragskraft zukaufen wollen. Als typische Übernahmeziele werden zyklische Werte, Industrie-, Energie- und Finanzunternehmen sowie US-Smallcaps gesehen. Diese seien auch für Anleger interessant, weil Übernahmen zu Neubewertungen führen.

Strukturwandel bei Prime Capital

Als „Investmenthaus neuen Stils“ positioniert sich Prime Capital in Frankfurt. Ziel eines mehrmonatigen Veränderungsprozesses sei, mit mehr Transparenz und Kontrolle sowie einer engeren Verzahnung von Investmentbanking und Asset-Managementdienstleistungen den Forderungen professioneller Anleger nachzukommen.

www.oysterfunds.com

OYSTER Funds
Die Fondsfamilie der SYZ & CO Gruppe

Für weitere Informationen kontaktieren Sie:
SYZ & CO Asset Management GmbH
Brucknerstrasse 2 | A - 1040 Wien | Tel: +43 1 504 67 10

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Fonds zu. In den Performancedaten sind die bei der Emission und beim Rückkauf der Aktien erhobenen Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt. Den veröffentlichten Verkaufsprospekt samt Ergänzungsblatt, die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise der OYSTER SICAV in seiner aktuellen Fassung erhalten Sie kostenlos am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, als Zahlstelle in Österreich.